



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1340, 53003 Bonn

Frau

STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.01018-16/19**
ANSPRECHPARTNER **[REDACTED] Fischer**

INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 14.06.2019

**Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)**

Informationensersuchen zur Waldowallee 115 / 117, Berlin

Ihr Antrag vom 26.05.2019

Ihre E-Mails vom 05.06.2019 und 11.06.2019

Meine E-Mails vom 03.06.2019 und 11.06.2019

Sehr geehrte Frau Hausschild,

in Ihrer E-Mail vom 11. Juni 2019 bitten Sie um Information, weshalb zwei Anfragen an die BImA bezüglich der Einsichtnahme in Kaufverträge „so ungleich behandelt werden“. Darüber hinaus bitten Sie um Informationen zu der beabsichtigten Beteiligung Dritter bezüglich Ihres Informationsbegehrens und der damit zusammenhängenden Bitte um Begründung Ihres Antrages. Des Weiteren bitten Sie um „kostenlose Auskunft“ zum Inhalt des Kaufvertrages sowie eine detaillierte Kostenaufschlüsselung zu den einzelnen Punkten Ihrer Anfrage.

1. Behandlung verschiedener IFG-Anträge

Zu Ihrer ersten Frage teile ich Ihnen mit, dass sowohl Ihre Anfrage als auch die von Ihnen genannte zweite Anfrage bezüglich der „Markthalle 9“ nach den Vorgaben des IFG behandelt wurden.

Die unterschiedliche Behandlung zweier Anfragen, die vergleichbare Gegenstände betreffen, beruht auf den Unterschieden der betreffenden Anträge im Detail. Die inhaltlichen Unterschiede können beispielsweise die Anzahl der am Vertragsschluss beteiligten Personen, die

Vorstand: Dr. Christoph Krupp (Sprecher), Paul Johannes Fietz
Anstalt öffentlichen Rechts – Sitz: Bonn, USt-IdNr.: DE240386446

Art des veräußerten Grundstücks, dessen Bebauung und Nutzung oder auch den Umfang des Kaufvertrages und der dazu vorhandenen Unterlagen betreffen.

Aus diesen Gründen kann sich auch der für die Bearbeitung des Antrages erforderliche Verwaltungsaufwand stark voneinander unterscheiden. Ein unterschiedlich hoher Verwaltungsaufwand führt nach § 10 Abs. 2 IFG in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zur IFGGebV auch zu einer unterschiedlich hohen Gebühr.

In Ihrer E-Mail vom 26. Mai 2019 bitten Sie darum, „detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln“. Dies habe ich in meiner Antwort vom 3. Juni 2019 getan. Der genannte Gebührenrahmen von 75,00 bis 125,00 Euro bemisst sich an dem mit der Bearbeitung Ihrer Anfrage zu erwartenden Verwaltungsaufwand. Ob und in welcher Höhe tatsächlich eine Gebühr zu erheben sein wird, kann erst nach Abschluss der Bearbeitung Ihres Antrages festgelegt werden.

Meine Bitte um Erklärung, ob Sie mit einer eventuellen Schwärzung personenbezogener Daten in den von Ihrem Antrag umfassten Unterlagen einverstanden wären, diene dazu, die Bearbeitung des Antrages in Ihrem Interesse ggf. beschleunigen zu können, indem auf weitere Drittbeteiligungsverfahren bezüglich personenbezogener Daten verzichtet werden kann.

Anhand des auf der Seite „FragDenStaat“ veröffentlichten Schriftverkehrs zu dem von Ihnen genannten IFG-Antrag zur „Markthalle 9“ können Sie erkennen, dass in dieser Sache innerhalb von vier Wochen eine Bescheidung erfolgt ist. Daraus ist ersichtlich, dass kein Drittbeteiligungsverfahren und damit auch keine Begründung des Antrages nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG erforderlich war.

2. Erforderlichkeit von Drittbeteiligungsverfahren und diesbezüglicher Begründung

Zu Ihren Bedenken wegen möglicher Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen habe ich auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu verweisen. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Meine Frage danach, ob Sie mit einer Weitergabe Ihrer Daten einverstanden wären, zielt gerade auf die Einholung Ihrer Einwilligung ab.

Zur Anforderung der Begründung verweise ich nochmals auf § 7 Abs. 1 S. 3 IFG. Danach muss ein Antrag begründet werden, wenn er Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6 IFG betrifft. In diesem Fall sind Sie also gesetzlich verpflichtet, den Antrag zu begründen.

Meine Ausführungen zum Zweck der Begründung nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG ergeben sich aus Sinn und Zweck der §§ 5 und 6 IFG. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Ohne Kenntnis des Grundes für Ihr Interesse an den begehrten Informationen kann die BlmA nicht prüfen, ob Ihr Interesse am Informationszugang möglicherweise das Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Auch betroffene Dritte können von einer Begründung des Antrags auf Informationszugang dazu veranlasst werden, ihre nach § 5 Abs. 1 S. 1 bzw. § 6 S. 2 IFG erforderliche Einwilligung in den Informationszugang zu erteilen.

Der Sinn und die Erforderlichkeit, einen Antrag auf Informationszugang begründen zu müssen, wenn er Daten Dritter betrifft, werden auch vom juristischen Schrifttum zum Informationsfreiheitsrecht allgemein anerkannt. Die Regelung des § 7 Abs. 1 S. 3 IFG ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil sie der Behörde im dreiseitigen Verhältnis – also Antragsteller, Behörde, Dritter – eine sachgemäße Abwägung erlaubt und den Dritten mit Blick auf eine mögliche Einwilligung in den Informationszugang darüber unterrichtet, wer an den ihn betreffenden Informationen welches Interesse hat (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, 2. Auflage, 2016, § 7, Rn. 29). Aus diesem Grund sind Sie als Antragstellerin gehalten, Ihren Antrag zu begründen.

Dass Ihr Antrag auf Einsicht in den Kaufvertrag zwischen der BlmA und der HOWOGE Daten Dritter, nämlich gerade der HOWOGE, betrifft, dürfte offensichtlich sein. Dritter in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht auskunftspflichtige Behörde oder Antragsteller ist. Im Vertragstext enthalten sind beispielsweise die Namen der für die BlmA und die HOWOGE handelnden natürlichen Personen (personenbezogene Daten i.S.d. § 5 Abs. 1 IFG). Insbesondere könnten aber die im Vertrag enthaltenen Regelungen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 6 IFG) der Vertragsparteien darstellen. Die HOWOGE könnte beispielsweise ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass der Kaufpreis für das Grundstück nicht bekannt wird. Darüber hinaus könnten in eventuell vorhandenen Anlagen

zum Kaufvertrag Informationen enthalten sein, die Rückschlüsse auf sonstige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zulassen.

Ebenso wie Sie, Frau Hausschild, nicht möchten, dass Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden, haben auch die von Ihrem IFG-Antrag betroffenen Dritten möglicherweise ein schutzwürdiges Interesse daran, dass ihre Daten nicht weitergegeben werden. Dazu folgender hypothetischer Beispielsfall: Sie, Frau Hausschild, haben von der BlmA ein Grundstück erworben. Ihr Nachbar beantragt nun bei der BlmA die Einsicht in den Kaufvertrag zwischen Ihnen und der BlmA. In diesem Fall wäre Ihnen gem. § 8 Abs. 1 IFG unter Mitteilung der Begründung des Antrages durch den Nachbarn Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, weil davon auszugehen ist, dass Sie möglicherweise nicht möchten, dass Ihr Nachbar über die Details des Kaufvertrages informiert wird.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass Anhaltspunkte für ein schutzwürdiges Interesse von Dritten am Ausschluss des Informationszugangs vorliegen. Das Verfahren zur Beteiligung betroffener Dritter dient deren Schutz, da durch Ihren Antrag auf Informationszugang deren Rechte beeinträchtigt werden können (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, 2. Auflage, 2016, § 8, Rn. 6). Deshalb ist gem. § 8 Abs. 1 IFG diesen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Kostenlose Auskunft zum Inhalt des Kaufvertrages

Eine Auskunft über den Inhalt des Kaufvertrages kann nicht erteilt werden, ohne zuvor der HOWOGE Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 8 Abs. 1 IFG zu geben. Inwieweit eine solche Auskunft dann kostenlos sein kann, bemisst sich – wie bereits mehrfach dargestellt – am mit der Bearbeitung Ihres Antrages verbundenen Verwaltungsaufwand.

4. Detaillierte Kostenaufschlüsselung

Wie ich Ihnen bereits mitteilte, ist eine detaillierte Kostenaufschlüsselung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die zu erhebende Gebühr bemisst sich am tatsächlich für die Bearbeitung Ihrer Anfrage angefallenen Verwaltungsaufwand. Dabei sind die zu erhebenden Gebühren nicht einzelnen Punkten einer Anfrage zuzuordnen, sondern für die Anfrage als Ganzes. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 20.10.2016, Aktenzeichen 7 C 6/15) ist in den Fällen, in denen ein Informationsantrag zu einem einheitlichen Lebenssachverhalt gestellt wird, dessen Bescheidung gebührenrechtlich eine einheitliche Amtshandlung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG. Die Gebühr wird also für den Erlass des

Verwaltungsaktes erhoben, mit welchem über einen IFG-Antrag entschieden wird, nicht aber für jede einzelne in dem Verwaltungsakt behandelte Frage einzeln.

5. Weiteres Vorgehen

In meinen E-Mails vom 3. Juni 2019 und vom 11. Juni 2019 hatte ich Sie dazu aufgefordert, Ihren Antrag entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des § 7 Abs. 1 S. 3 IFG zu begründen. Anhand Ihrer Reaktion auf meine letzte E-Mail gehe ich davon aus, dass Sie eine solche Begründung nicht für erforderlich halten und auch meinen Vorschlag für eine Begründung, den ich Ihren Ausführungen in der E-Mail vom 5. Juni 2019 entnommen habe, nicht verwendet sehen möchten. Daher weise ich Sie darauf hin, dass ohne Begründung i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG die weitere Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich ist. Ich bitte Sie daher nochmals, Ihren Antrag zu begründen. Sobald mir Ihre Begründung und die benötigten Auskünfte des für den Verkauf des Grundstücks zuständigen Fachbereichs der BImA vorliegen, werde ich die dann notwendigen Verfahren zur Beteiligung betroffener Dritter durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag